



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	132. / 09.06.2009 / 13:15 – 15:15 Uhr
TOP:	08 – DRS 15 - Lageberichterstattung
Thema:	Diskussion notwendiger Änderungen in 2009
Papier:	132_08a DRS 15 Lagebericht Analysen Vorschläge

Vorbemerkung

- 1 In der 131. Sitzung des DSR wurden folgende Themenbereiche identifiziert, hinsichtlich derer eine Überarbeitung der DRS 5 und 15 in 2009 notwendig sein könnte:

Änderung / Anpassung	Umsetzung in 2009?
Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§ 315 I Satz 4)	Ja
Voraussichtliche Entwicklung = Chancen und Risiken (§ 315 I Satz 5)	Ja
Versicherung der gesetzlichen Vertreter (§ 315 I Satz 6)	Ja
Finanzinstrumente (§ 315 II Nr. 2)	Ja
Forschungs- und Entwicklungsbericht (§ 315 II Nr. 3)	Noch nicht entschieden
Angaben aus ÜbernahmeRL-Umsetzungsgesetz	Noch nicht entschieden
Wesentliche Merkmale eines internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den KoReLe-Prozess (falls MU oder ein TU kapitalmarktorientiert) § 315 II Nr. 4	Ja
Übernahmerelevante Angaben (§ 315 IV): Änderungen durch das BilMoG und Integration von DRS 15a in DRS 15	Noch nicht entschieden
Beeinträchtigte Prognosefähigkeit von Unternehmen aufgrund der Wirtschaftskrise	Noch nicht entschieden

- 2 Darüber hinaus ergeben sich möglicherweise aus der noch nicht verabschiedeten Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes weitere Anpassungsnotwendigkeiten.



Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

§ 315 HGB

- 3 In die Analyse sind auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und zu erläutern, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Informationen über Umwelt und Arbeitnehmerbelange (vgl. § 315 Abs. 1 S. 3 u. 4 HGB).

IDW RH HFA 1.007

- 4 IDW RH HFA 1.007 führt in Bezug auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren folgendes aus:

(10)

Der Begriff „Indikator“ ist als für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens notwendiger Einflussfaktor zu verstehen und nicht primär unter dem Gesichtspunkt der Messbarkeit zu interpretieren. Angaben sollten insbesondere branchenbezogene Besonderheiten berücksichtigen und Vergleiche mit anderen Unternehmen der Branche ermöglichen. Dabei ist der Bezug zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu wahren. Vor allem darf der Aspekt der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft durch die ergänzende Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht in den Hintergrund gerückt werden.

(11)

Die in § 289 Abs. 3 HGB explizit genannten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren („Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“) stellen keine abschließende Aufzählung dar. Vielmehr ist in Abhängigkeit vom Einzelfall zu entscheiden, ob und welche Angaben gemäß § 289 Abs. 3 HGB für den Adressaten des Lageberichts von Bedeutung sind.

(12)

Geeignete Angaben bezogen auf die Belange von Arbeitnehmern könnten bspw. sein:

- Fluktuation
- Betriebszugehörigkeit
- Vergütungsstrukturen
- Ausbildungsstrukturen
- Fortbildungsmaßnahmen
- interne Förderungsmaßnahmen.

Geeignete Angaben bezogen auf Umweltaspekte könnten bspw. sein:

- Emissionswerte
- Energieverbrauch
- Durchführung eines Umwelt-Audit.

Weitere Angaben könnten sich je nach Einzelfall z.B. beziehen auf:

- Kundenkreis und dessen Zusammensetzung
- Kundenzufriedenheit
- Lieferantenbeziehungen
- Patentanmeldungen
- Produktqualität.



Analyse DRS 15 und Vorschlag

- 5 DRS 15 enthält folgende Formulierung betreffend nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

DRS 15.31.

Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren. Auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung von diesen einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns erwartet.

DRS 15.32.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind beispielsweise die Entwicklung des Kundenstammes und Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

- 6 Konkretere Leitlinien, wie z.B. in IDW RH HFA 1.007 Tz. 12 werden in DRS 15 nicht gegeben. Sofern sich der Rat für die Aufnahme konkretisierender Leitlinien ausspricht, könnten diese nach entsprechender Analyse auf Vollständigkeit , Aktualität usw. analog in DRS 15.32 selbst oder im Anschluss an DRS 15.32 (als Textziffer 32a) in den Standard eingefügt werden.

Frage 1 an den DSR:

Hält der Rat die in IDW RH HFA 1.007 gegebenen Leitlinien in Bezug auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren inhaltlich für sachgerecht?

Frage 2 an den DSR:

Soll DRS 15 diese Leitlinien zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beinhalten?
Sollen diese Leitlinien in Tz. 32 oder Tz. 32a in den Standard eingefügt werden?



Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

§ 315 HGB

7 § 315 Abs. 1 S. 5 HGB lautet wie folgt:

Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Analyse DRS und Vorschlag

8 Entsprechend den gültigen DRS hat die Prognoseberichterstattung von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen. Dies ist in folgenden Textziffern explizit ausgeführt:

DRS 5.05.

Über die wesentlichen Chancen der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns ist im Prognosebericht im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 15 zu berichten.

DRS 5.27.

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach DRS 15 Lageberichterstattung.

DRS 5.30.

Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.

DRS 5.32.

Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.

DRS 5.33.

Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht.

DRS 15.91.

Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.

9 Darüber hinaus wird in DRS 15 in zwei separaten Kapiteln auf den Risikobericht (Tz. 83, mit „Risikobericht“ überschrieben) und auf den Prognosebericht (Tz. 84 – 91, mit „Prognosebericht“ überschrieben) eingegangen.

10 Im Schrifttum überwiegt die Ansicht, dass sich Risikobericht und Prognosebericht nicht sinnvoll voneinander trennen lassen¹. Sachlich ist die Risikoberichterstattung aufgrund

¹ Vgl. *Ellrott*: Kommentierung § 315 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar (6. Auflage, 2006), § 315, Tz. 23; vgl. *Kirsch/Scheele*, WPg 2006, S. 1152 m.w.N.



der Zukunftsorientierung der Prognoseberichterstattung zuzurechnen. Die Risikoberichterstattung besitzt daher im Rahmen der Prognose eine klarstellende (keine erweiternde) Bedeutung². Insofern ist die Risikoberichterstattung sowie sachlogisch als auch gesetzlich vorgegeben ein Teilbereich der Prognoseberichterstattung³.

11 Vorschläge DRSC Mitarbeiter:

- a. Aufhebung der Trennung beider Berichte
- b. Streichen der oben genannten Textziffern in den DRS, welche die Trennung explizit erwähnen (DRS 5.05, DRS 5.27, DRS 5.30, DRS 5.32, DRS 5.33, DRS 15.91).
- c. Aufnahme eines Hinweises in DRS 5 und DRS 15, dass die Vorschriften zur Risikoberichterstattung auf den Prognosebericht anzuwenden und insofern als Konkretisierung zu verstehen sind.
- d. Streichen der Überschriften vor DRS 15.83 und DRS 15.84.

Frage 3 an den DSR:

Stimmt der DSR den Vorschlägen des DRSC Mitarbeiters zu?

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

§ 315 HGB

12 § 315 Abs. 1 S. 6 HGB lautet wie folgt:

Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.

Analyse DRS und Vorschlag

13 DRS 16.56 schreibt eine Versicherung der gesetzlichen Vertreter für die Zwischenberichterstattung vor:

56.

Die Erklärung gemäß § 37y WpHG i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG, die als „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ zu kennzeichnen ist, ist wie folgt zu formulieren:

² Vgl. *Küting/ Hütten*, AG 1997, S. 253.

³ vgl. *Kirsch/ Scheele*, WPg 2006, S. 1152f m.w.N.



“Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.“

14 Eine vergleichbare Regelung ist in den DRS 15, 15a sowie 5, 5-10 und 5-20 nicht verankert.

15 Vorschlag: Aufnahme der folgenden zusätzlichen Textziffer mit entsprechendem einleitenden Text in DRS 15:

„Wir versichern nach bestem Wissen, im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert sind.“

Frage 4 an den DSR:

Stimmt der DSR diesem Vorschlag zu?

Finanzinstrumente

§ 315 HGB

16 § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB lautet wie folgt:

Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:

2. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie

b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist,

jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.



IDW RH HFA 1.005

17 IDW RH HFA 1.005 führt folgendes aus:

(33)

Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele und -methoden erfordert:

- grundsätzliche Aussagen zur Risikobereitschaft des Unternehmens
- die Darstellung der Sicherungsziele
- die Beschreibung der gesicherten Grundgeschäfte
- die Darstellung sonstiger wesentlicher Elemente (z.B. die Vorgabe von Kontrahentenlimiten) und
- bei antizipativem *hedging* (z.B. Absicherung von geplanten aber noch nicht kontrahierten Bestellungen) die Nennung der Tatsache als solche.

(34)

Der Umfang der Berichterstattung ist abhängig von Art, Umfang und der Struktur der Risiken bzw. des risikoinduzierenden Geschäfts, d.h. der Risikoexposition des Unternehmens. Über verbale Erläuterungen hinausgehende Angaben, z.B. die Quantifizierung einzelner Parameter, sind regelmäßig nicht erforderlich.

(35)

Die Pflicht zur Berichterstattung über das Risikomanagement bezogen auf die Verwendung von Finanzinstrumenten besteht unabhängig davon, ob oder in welcher Weise die Finanzinstrumente bilanziell zu erfassen sind. So sind auch Finanzinstrumente bei der Berichterstattung zu berücksichtigen, die als schwebende Geschäfte einzustufen sind und daher (noch) nicht bilanziell abgebildet werden.

(36)

§ 289 Abs. 2 Nr. 2 b) HGB verlangt Erläuterungen zu den folgenden finanziellen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist:

- Preisänderungsrisiken bestehen darin, dass der Wert eines Finanzinstruments schwankt aufgrund von Veränderungen des Marktpreises oder preisbeeinflussender Parameter, wie Wechselkurse, Volatilitäten oder Marktzinssätze.
- Ausfallrisiken ergeben sich aus der Gefahr, dass der Vertragspartner bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und dadurch beim bilanzierenden Unternehmen finanzielle Verluste verursacht werden.
- Liquiditätsrisiken bestehen darin, dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, die Finanzmittel zu beschaffen, die zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen notwendig sind. Liquiditätsrisiken können auch dadurch entstehen, dass ein Vermögensgegenstand nicht jederzeit innerhalb kurzer Frist zu seinem beizulegenden Zeitwert veräußert werden kann.
- Risiken aus Zahlungsstromschwankungen resultieren daraus, dass die zukünftigen, aus einem Finanzinstrument erwarteten Zahlungsströme Schwankungen unterworfen und damit betragsmäßig nicht festgelegt sind. Beispielsweise können sich im Fall von variabel verzinslichen Fremdkapitalinstrumenten solche Schwankungen aufgrund von Veränderungen der effektiven Verzinsung des Finanzinstruments ergeben, ohne dass damit nennenswerte korrespondierende Veränderungen des entsprechenden beizulegenden Zeitwerts eintreten.

(37)

Auch hier ist der Umfang der Berichterstattung abhängig von Art, Umfang und der Struktur der Risiken bzw. des risikoinduzierenden Geschäfts, d.h. der Risikoexposition des Unternehmens. Zu erläutern sind nur offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken.



Hiernach werden z.B. Ausführungen zum Umfang von Währungsrisiken, zur Konzentration von Ausfallrisiken, etwa auf einzelne Großkunden (sog. „Klumpenrisiken“), oder zu mit der Refinanzierung zusammenhängenden Risiken erforderlich sein, wenn diese für die Gesellschaft bedeutsam sind.

18 Darüber hinaus gibt IDW RH HFA 1.005 eine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“.

(4)

§ 285 Satz 1 Nr. 18 und 19 HGB und § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB in der Fassung des BilReG verlangen Angaben zu Finanzinstrumenten bzw. zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten, ohne dass das Gesetz den Begriff des Finanzinstruments definiert.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschriften stellen Finanzinstrumente Vermögensgegenstände und Schulden dar, die auf vertraglicher Basis zu Geldzahlungen oder zum Zugang bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen. Damit fallen unter den Begriff Finanzinstrumente

- die von § 1 Abs. 11 KWG bzw. § 2 Abs. 2b WpHG erfassten Instrumente,
- Finanzanlagen i.S.d. § 266 Abs. 2 lit. A. III. HGB,
- Forderungen i.S.d. § 266 Abs. 2 lit. B. II. Nr. 1-3 HGB und
- Verbindlichkeiten i.S.d. § 266 Abs. 3 lit. C. Nr. 1-2, Nr. 4-8 HGB,

soweit sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen. Demgegenüber stellen Eigenkapitalinstrumente, wie Aktien oder GmbH-Anteile, beim Emittenten keine Finanzinstrumente dar.

Analyse DRS und Vorschlag

19 In Bezug auf die Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente enthalten die DRS folgende Ausführungen in DRS 15.107:

Zur Finanzlage, Finanzmanagement (Tz. 61)

107.

Die Beschreibung der Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr werden empfohlen. Dabei sollte dargestellt werden:

- a) in welchen Währungen wesentliche Verbindlichkeiten bestehen,
- b) Nutzung derivativer Finanzinstrumente für Hedging und andere Zwecke (getrennte Angabe),
- c) Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen durch Fremdwährungsverbindlichkeiten und andere Hedging-Instrumente.

20 Vorschlag: Nach Analyse auf Vollständigkeit, Aktualität usw. Aufnahme einer Regelung in DRS 15, die sich inhaltlich an IDW RH HFA 1.005 Tz. 33 – 37 orientiert.

Frage 5 an den DSR:

Stimmt der DSR diesem Vorschlag zu?

21 Darüber hinaus enthalten die DRS – soweit ersichtlich – keine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“. Auch im Zuge der Änderungen des HGB durch das BilMoG hat der



Gesetzgeber „aufgrund der Vielfalt und ständigen Weiterentwicklung [auf] eine abschließende inhaltliche Ausfüllung des Begriffs ‚Finanzinstrument‘“ bewusst verzichtet (vgl. RegE des BilMoG S. 116). Im Schrifttum wird diesbezüglich teilweise auf die Definition aus IDW RH HFA 1.005 verwiesen⁴.

22 Vorschlag: Aufnahme einer Definition in DRS 15, die sich an der in IDW RH HFA 1.005 Tz. 107 orientiert.

Frage 6 an den DSR:

Stimmt der DSR diesem Vorschlag zu?

Forschungs- und Entwicklungsbericht

§ 315 HGB

23 § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB lautet wie folgt:

Der Konzernlagebericht soll auch eingehen [...] auf den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns.

Schrifttum

24 Zweck der Vorschrift:

- a. Information darüber zur Verfügung zu stellen, wie Forschung und Entwicklung das gegenwärtige Ergebnis zwar beeinflusst, aber möglicherweise zukünftige Erfolgspotentiale schafft.
- b. Vermittlung eines globalen Eindrucks über Aktivität und Intensität der Forschung und Entwicklung⁵

25 Zur Forschung zählen Grundlagenforschung und angewandte Forschung. Entwicklung ist als die Umsetzung der Forschungsergebnisse zu verstehen.

⁴ Vgl. *Ellrott*: Kommentierung § 285 HGB in Beck'scher Bilanzkommentar (6. Auflage, 2006), § 285, Tz. 302; vgl. *Kirsch/ Köhrmann* in Beck HdR, B 510, Tz. 164; vgl. *Hayn/Waldersee*: IFRS, HGB, HGB-BilMoG im Vergleich, S. 146.

⁵ Vgl. *Hachmeister/Lang* in Beck HdR, B 610, Tz. 40.



26 Inhalt und Umfang der Berichterstattung:

- a. Umfang der FuE-Aufwendungen
- b. FuE-Investitionen
- c. Bestehende FuE-Einrichtungen
- d. Mitarbeiter
- e. Bedeutende Zuwendungen von Dritten (auch von öffentlichen Stellen)⁶

27 Die Darstellung bezieht sich auf den Konzern insgesamt, die Tätigkeit einzelner Konzernunternehmen muss nicht in besonderer Weise herausgestellt werden⁷.

Analyse DRS und Vorschlag

28 Auf die Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung gehen die DRS wie folgt ein:

DRS 15.40.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns.

DRS 15.41.

Die Informationen haben einen Einblick in die globale Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität im Zeitablauf zu vermitteln.

DRS 15.42.

Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben und zu erläutern.

DRS 15.99.

Konzernen, deren Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird eine segmentbezogene Berichterstattung über Forschung und Entwicklung empfohlen.

DRS 15.100.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sollten für mehrere Geschäftsjahre dargestellt und erläutert sowie die jeweiligen Aufwendungen angegeben werden.

DRS 15.101.

Der Zeitvergleich soll die Entwicklungstendenzen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufzeigen. Dabei sollen die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse dargestellt werden, z. B. die Anzahl und die Art von neu angemeldeten Patenten und ähnlichen Schutzrechten sowie von neuen Produkten und Verfahren. Weitere Angaben zum Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten, zur Anzahl der im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Mitarbeiter, zu den von Dritten erhaltenen Forschungsförderungen, zu wesentlichen Forschungsergebnissen, zu Lizenzeinnahmen, zu Kooperationen in Forschung und Entwicklung sind empfehlenswert.

⁶ Vgl. *Hachmeister/Lang* in Beck HdR, B 610, Tz. 40.

⁷ Vgl. ADS, § 315, Tz. 27.



DRS 15.102.

Die Angabe von Kennzahlen wird empfohlen. Diese Angaben können sich z. B. auf die Forschungsquote (Forschungsaufwendungen zum Umsatz), die Forschungs- und Entwicklungintensität (Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung zu den Gesamtaufwendungen oder dem Umsatz) sowie die Forschungseffizienz (z. B. Neuproduktrate) beziehen.

29 In DRS 15 sind Regelungen zur Berichterstattung konkret verankert, die in Bezug auf den konkreten Inhalt über den Wortlaut des § 315 Abs. Nr. 3 hinausgehen.

Vorschlag: Keine Anpassung des DRS 15 in Bezug auf die Berichtserfordernisse zu Forschung und Entwicklung.

Frage 7 an den DSR:

Stimmt der DSR dem Vorschlag zu, vorläufig keine Anpassung des DRS 15 in Bezug auf Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung vorzunehmen?

Übernahmerelevante Angaben

§ 315 HGB

30 § 315 Abs. 4 HGB lautet nach Berücksichtigung der Änderungen durch das BilMoG wie folgt (Änderungen durch das BilMoG sind unterstrichen):

Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind.



Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.

Analyse DRS und Vorschlag

Integration des DRS 15a in DRS 15

31 Die Konkretisierung der Vorgaben zum Lagebericht aus dem Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz, die in § 315 Abs. 4 und § 289 Abs. 4 aufgenommen wurden, sind durch DRS 15a bereits berücksichtigt. Eine inhaltliche Anpassung der DRS ist daher vor diesem Hintergrund nicht geboten. Denkbar wäre, die Regelungen aus DRS 15a in den DRS 15 zu integrieren. Dazu heißt es in der Begründung zu DRS 15a:

Obwohl die in DRS 15a geforderten Angaben Bestandteil des Lageberichts sind, wurde zunächst ein separater Standard entwickelt. Dies dient zum einen der Übersichtlichkeit der hier vorgeschlagenen Anforderungen. Zum anderen ist vorgesehen, den bestehenden DRS 15 Lageberichterstattung mittelfristig grundlegend zu überarbeiten, sodass die Regeln des DRS 15a mittelfristig konzeptionell in den DRS 15 (neu) integriert werden.

32 Vor dem Hintergrund der für 2010 geplanten umfassenden Überarbeitung der DRS zur Konzernlageberichterstattung und vor dem Hintergrund der Absicht, die Änderungen in 2009 auf die notwendigen Themen zu beschränken, erscheint die Zusammenlegung von DRS 15 und DRS 15a zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Bei der Entscheidung sollten auch die Interessen der Anwender berücksichtigt werden. Da aufgrund der zeitlichen Vorgaben (Fertigstellung der Studie von Prof. Dr. Kajüter für Juli 2009 geplant, aber Änderung aufgrund gesetzlicher Veränderungen bereits in 2009 geboten) eine zweimalige Änderung der betreffenden DRS offenbar unumgänglich ist, erscheint es in Bezug auf die „Anwenderfreundlichkeit“ vorzuziehen, den Umfang der in 2009 umzusetzenden Änderungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vorschlag: Keine Integration von DRS 15a in DRS 15 in 2009.

Frage 8 an den DSR:

Stimmt der DSR dem Vorschlag zu, DRS 15a erst in 2010 im Zuge einer umfassenden Überarbeitung der DRS betreffend den Lagebericht in DRS 15 zu integrieren?

Anpassung DRS 15a durch das BilMoG: Verweis auf Konzernanhang

33 Die inhaltlichen Änderungen des § 315 Abs. 4 HGB durch das BilMoG beziehen sich auf zwei Aspekte. Offenbar sollen zum Einen redundante Angaben im Konzernlagebericht und im Konzernanhang vermieden werden, zum Anderen erfährt die Informationsgehalt des Konzernlagebericht einer Erweiterung, indem in Bezug auf die wesentlichen Verein-



barungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, zusätzlich über deren Auswirkungen zu berichten ist.

34 DRS 15a führt derzeit folgendes aus:

DRS 15a.8.

Für die in Tz. 9 – 38 geforderten Angaben ist ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben nicht ausreichend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben im Anhang freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemacht werden.

35 Gemäß dem Wortlaut des BilMoG sind Doppelangaben in Konzernanhang und -lagebericht nur dann zu vermeiden, wenn es sich um Pflichtangaben handelt. Eine Anpassung des DRS 15a an das BilMoG hinsichtlich des Verweisgebots auf den Konzernanhang könnte durch eine Neufassung des DRS 15a.8 mit dem nachstehenden Wortlaut erfolgen.

Die in Tz. 9 – 38 geforderten Angaben unterbleiben, sofern die Angaben im Konzernanhang zu machen sind. Sind Angaben gemäß der Tz. 9 – 38 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf hinzuweisen. Sofern im Anhang freiwillige Angaben gemacht werden, ist ein Verweis auf diese freiwilligen Angaben im Anhang nicht ausreichend.

Frage 9 an den DSR:

Stimmt der DSR diesem Vorschlag zu?

Anpassung DRS 15a durch das BilMoG: Auswirkung wesentlicher Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

36 DRS 15a führt derzeit folgendes aus:

DRS 15a.27.

Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen.

DRS 15a.31.

Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.



37 Die Auswirkung wesentlicher Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sind nach DRS 15a.27 und DRS 15a.31 bereits vorgeschrieben und konkretisiert.

Vorschlag: Keine Überarbeitung aufgrund der Neufassung von § 315 Abs. 4 Nr.8.

Frage 10 an den DSR:

Stimmt der DSR diesem Vorschlag zu?

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR)

§ 315 HGB

38 § 315 Abs. 2 S. 5 HGB (Neufassung gemäß BilMoG):

Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf [...] die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.

Analyse Schrifttum und Gesetzesbegründung⁸ sowie Vorschlag zum weiteren Verfahren

39 Das Maß der Beschreibungen ist von den jeweiligen Unternehmensspezifika abhängig. Die Beschreibung soll den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, sich ein Bild von den wesentlichen Merkmalen des IKR zu machen. Die Ausführungen sind nur auf den Konzernrechnungslegungsprozess beschränkt, bezüglich:

- a. Der Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzernrechnungslegung (dabei ist auch auf Strukturen einzugehen). [Gemäß der Gesetzesbegründung zum BilMoG können die Angaben zum internen Risikomanagementsystem nach § 315 Abs. 5 HGB – auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt wird – mit den Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu einem einheitlichen „Risikobericht“ zusammengefasst werden, um hier eine doppelte Berichterstattung im Lagebericht zu vermeiden.]
- b. Der Sicherung der Einhaltung maßgeblicher Vorschriften.

⁸ Vgl. *Hahn*: BilMoG Kompakt (1. Aufl., 2009), S. 117f; vgl. *Wolf*, DStR 2009, S. 921; vgl. Gesetzesbegründung RegE, S. 168f, 190.



- c. Des internen Revisionssystems, soweit es auf die Konzernrechnungslegung ausgerichtet ist.

40 Besteht kein IKR, ist dies anzugeben.

41 Ausführungen zur Effektivität sind nicht notwendig, da nach Ansicht des Gesetzgebers die Beschreibung des IKR die Unternehmensführung zwingt, sich mit IKR und seiner Effektivität auseinander zu setzen.

Frage 11 an den DSR:

Sind die Ausführungen nach Ansicht des Rates inhaltlich sachgerecht, um sie inhaltlich in den DRS zu verankern?

42 Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, die IKR-Lageberichterstattung in den DRS zu berücksichtigen (z.B. Einarbeitung in DRS 15, neuer Standard, z.B. DRS 15b).

43 Vorschlag: Aufgrund der umfassenden Überarbeitung in 2010 und der möglicherweise beabsichtigten Vereinigung von DRS 15 und DRS 15a erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt angemessen, das Thema IKR durch die Aufnahme zusätzlicher Textziffern in DRS 15 zu adressieren.

Frage 12 an den DSR:

Stimmt der Rat zu?

Beeinträchtigte Prognosefähigkeit von Unternehmen aufgrund der Wirtschaftskrise

44 Der DSR veröffentlichte am 27. März 2009 einen Hinweis in Bezug auf DRS 15 auf der DRSC Internet-Seite mit der Kernaussage, dass die Prognosefähigkeit aufgrund der Wirtschaftskrise durchaus eingeschränkt sein kann, ein vollständiger Verzicht auf den Prognosebericht und insbesondere auf qualitative Trendaussagen nicht vertretbar ist (siehe Sitzungsunterlage 132 08d)

45 Die Berücksichtigung dieses Hinweises im Zuge der Überarbeitungen der DRS betreffend die Lageberichterstattung wurde in der 131. Sitzung des DSR erörtert. Es wurde allerdings keine Entscheidung getroffen.

**Frage 13 an den DSR:**

Soll der Hinweis zum Prognosebericht im Zuge der Überarbeitungen der DRS betreffend die Lageberichterstattung in 2009 in DRS 15 eingearbeitet werden?

Falls ja, soll der Hinweis im Kapitel „Empfehlungen für die Lageberichterstattung“ berücksichtigt werden?

Vorgeschlagene Änderungen des Lageberichts durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz

46 Der Regierungsentwurf der Gesetzesänderung hat folgende Auswirkungen auf den Lagebericht (siehe § 6b Abs. (3) und § 6c Abs. (6); Hervorhebungen nicht im Original):

§ 6b**Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags**

(1)

Übertragende Unternehmen zahlen für die Dauer der Laufzeit der Garantie, maximal jedoch für die Dauer von 20 Jahren, jährlich aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag einen Ausgleich an die Zweckgesellschaft, der sich wie folgt bemisst:

1. Für jedes Geschäftsjahr entsteht eine Verbindlichkeit in Höhe eines gleich bleibenden Anteils des Unterschiedsbetrages zwischen dem gemäß § 6a Absatz 2 Nr. 2 reduzierten Buchwert und dem gemäß § 6a Absatz 3 ermittelten Fundamentalwert, maximal in Höhe des an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages des jeweiligen Geschäftsjahres. Der gleich bleibende Anteil berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag geteilt durch die Zahl der vollen Jahre der Laufzeit der Garantie; er beträgt mindestens ein Zwanzigstel des Unterschiedsbetrages.
2. Entspricht der für ein Geschäftsjahr anzusetzende Betrag mangels entsprechender Höhe des an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages nicht dem gleich bleibenden Anteil nach Nummer 1, ist der Betrag in den Folgejahren bis zur Höhe des jeweiligen an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages entsprechend zu erhöhen.

(2)

Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der strukturierten Wertpapiere ein positiver Saldo zugunsten der Zweckgesellschaft, so ist dieser dem übertragenden Unternehmen zur Auskehrung an seine Anteilseigner zu überlassen. Vorzugsaktionäre im Sinne des § 6c Absatz 3 sind hiervon ausgenommen.

(3)

Die sich aus Absatz 1 und 2 ergebenden Folgen sind im Lagebericht und Konzernlagebericht des übertragenden Unternehmens anzugeben.

§ 6c**Verpflichtung zum weiteren Verlustausgleich**

(1)

Ist das übertragende Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verfasst und reichen die über die Laufzeit der Garantie nach § 6b gezahlten Ausgleichsbeträge nicht aus, um Verluste gegenüber dem gemäß § 6a Absatz 2 Nr. 2 reduzierten Buchwert zum Übertragungszeitpunkt auszugleichen, sind nicht ausgeglichene Verluste auch über die Laufzeit der Garantie hinaus in voller Höhe aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag gegenüber dem



Fonds auszugleichen (Nachhaftung). Der Ausgleich kann im beiderseitigen Einvernehmen auch durch die Ausgabe von Aktien an den Fonds erfolgen.

(2)

Während der Dauer der Nachhaftung ist § 58 Absatz 3 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden und kann die Satzung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes nur zur Einstellung eines kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen.

(3)

Das übertragende Unternehmen kann bis zur Hälfte des am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehenden Grundkapitals Vorzugsaktien mit einem Vorzug vor den Ansprüchen des Fonds ausgeben; die Vorzugsaktien können auch mit Stimmrecht ausgestattet werden. Um den Betrag des Dividendenvorzugs ist die Ermächtigung zur Einstellung in Gewinnrücklagen nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemindert.

(4)

Für übertragende Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verfasst sind, muss der Fonds eine den Absätzen 1 und 2 entsprechende Pflicht zur Nachhaftung in den Garantiebedingungen festlegen.

(5)

Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche auf Nachhaftung unterliegen nicht der Verjährung.

(6)

Die sich aus Absatz 1 bis 5 ergebenden Folgen sind im Lagebericht und Konzernlagebericht des übertragenden Unternehmens anzugeben.

Frage 14 an den DSR:

Sollen die möglichen Auswirkungen der Gesetzesänderungen bei der Überarbeitung der DRS in 2009 berücksichtigt werden?

Falls ja, hält der DSR einen entsprechenden Hinweis in den DRS auf die Gesetzesänderung für sachgerecht?